

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

An

- die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- die Präsidentin des Rechnungshofes
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- den Bürger- und Polizeibeauftragten
- die Bezirksämter
- die Sonderbehörden
- die nichtrechtsfähigen Anstalten
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

nachrichtlich:

an

- den Hauptpersonalrat
- die Hauptschwerbehindertenvertretung
- den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
- den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin
- den Deutschen Richterbund - Landesverband Berlin e. V.
- die Neue Richtervereinigung - Landesverband Berlin/Brandenburg
- den Verein der Verwaltungsrichter/innen Berlin e.V.
- den Bund der Staatsanwälte
- den Hauptrichter- und Staatsanwaltsrat
- den Gesamtpersonalrat der Finanzämter
- den Gesamtpersonalrat der Justiz

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 21- P 6900-2/2025-26-7

Frau D'Andola

IVD2@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

28.10.2026

Rundschreiben IV Nr. 47/2026

Hinweise zum Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer Vorschriften (sogenannte Dienstrechtsreform II)

Am 01.10.2026 ist das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer Vorschriften (sog. Dienstrechtsreform II) vom 18.09.2026 (GVBl. S. 1038) in Kraft getreten. Das Gesetz greift verbliebene Änderungsbedarfe der ersten Dienstrechtsreform aus dem Jahr 2025 sowie weitere Herausforderungen im Bereich des öffentlichen Dienstrechtes auf, um das Landespersonalrecht im Sinne einer modernen, flexiblen und zukunftsfähigen Ausgestaltung weiterzuentwickeln.

Aufgrund der Vielfalt der in der Reform getroffenen Neuregelungen bietet dieses Einführungsrundschreiben eine erste Orientierung und Vorstellung der wesentlichen Inhalte des Gesetzes. Zu den einzelnen Themenkomplexen werden – soweit weiterführende Informationen oder Hinweise zur Auslegung der Neuregelungen erforderlich sind – weitere, spezifische Rundschreiben veröffentlicht. Dies betrifft beispielsweise die Änderung des § 8 des Landesbeamtengesetzes (ärztliche Begutachtungen vor Verbeamtung) sowie die Änderungen in §§ 13, 27, 28 des Landesbeamtengesetzes (Umsetzung der EU-Arbeitsbedingungenrichtlinie). Der Bezug zur Dienstrechtsreform II wird dabei erkennbar sein.

Darüber hinaus kann zur Auslegung der jeweiligen Regelungen auch die Gesetzesbegründung (AGH-Drs. 19/3443, zugänglich in der Parlamentsdokumentation des Abgeordnetenhauses von Berlin - <https://pardok.parlament-berlin.de>) herangezogen werden.

I. Wesentliche Inhalte der Dienstrechtsreform II:

Im Wesentlichen wurden die folgenden Neuregelungen getroffen:

1) Schaffung des Altersrentenergänzungsgesetzes

In Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wurde eine gesetzliche Grundlage für einen Anspruch auf Ergänzung der gesetzlichen Altersrente aus der Nachversicherung bei Aufnahme einer vergleichbaren Tätigkeit im öffentlichen Dienst in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union geschaffen.

2) Reduzierung der ärztlichen Begutachtungen vor einer Verbeamtung (Änderung des § 8 des Landesbeamtengesetzes)

§ 8 des Landesbeamtengesetzes wurde dergestalt geändert, dass zukünftig regelmäßig nur eine einzige ärztliche Begutachtung - im Regelfall zum frühestmöglichen Zeitpunkt - erfolgen soll. Dies bedeutet, dass

- für Laufbahnen ohne Vorbereitungsdienst die ärztliche Begutachtung vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe erfolgen soll,
- für Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf **ohne** besondere körperliche oder gesundheitliche Anforderungen (z.B. Steuerverwaltung) die ärztliche Begutachtung ebenfalls erst vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe bzw. vor Umwandlung in ein solches erfolgen soll (ärztliche Begutachtung bereits vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ist hier nicht mehr verpflichtend) und
- für Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf bei Beamtengruppen mit besonderen gesundheitlichen oder körperlichen Anforderungen für die Dienstaussübung (z.B. Polizeivollzugsdienst, feuerwehrtechnischer Dienst, Justizvollzugsdienst) die ärztliche Begutachtung vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf erfolgen soll.

Grundsätzlich soll eine erneute Begutachtung vor der Lebenszeitverbeamtung (bzw. ggf. vor Verbeamtung auf Probe) nur bei (später) aufgetretenen Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung erfolgen.

3) Umsetzung der EU-Arbeitsbedingungenrichtlinie (Änderung der §§ 13, 27 und 28 des Landesbeamtengesetzes)

Die Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union, welche 2022 bundesgesetzlich für Arbeitnehmende umgesetzt wurde, wurde nun auch für beamtete Dienstkräfte umgesetzt. Diese sind danach fortan bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis zu informieren. Gleiches gilt bei landesübergreifender Versetzung sowie bei landesübergreifender Abordnung – in letztem Fall nur, sofern sich wesentliche Aspekte ändern.

4) Anpassungen der Bestimmungen zum Sonderurlaub (Änderung der Ermächtigungsgrundlage im Landesbeamtengesetz und Änderung der Sonderurlaubsverordnung)

§ 80 des Landesbeamtengesetzes:

Die Verordnungsermächtigung wurde im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts konkretisiert. Die Ansprüche auf Sonderurlaub werden fortan allein durch die Sonderurlaubsverordnung geregelt.

§ 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Sonderurlaubsverordnung:

Sonderurlaub für nach dem Berliner Bildungszeitgesetz anerkannte Bildungsveranstaltungen wird unabhängig vom Alter der beamteten Dienstkraft gewährt. Hiervon werden auch Qualifizierungen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten erfasst.

§ 7 Absatz 3 der Sonderurlaubsverordnung:

Beamtete Dienstkräfte in einer Fünf-Tage-Arbeitswoche haben nunmehr einen jährlichen Anspruch von bis zu 10 Tagen Sonderurlaub, um für jede pflegebedürftige nahe Angehörige oder jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Neun der zehn Tage Sonderurlaub werden unter Fortzahlung der Besoldung gewährt.

Für beamtete Dienstkräfte mit anderweitiger Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit mit weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche reduziert sich die Anzahl der Sonderurlaubstage entsprechend.

5) Datenschutzrechtliche Regelungen zum Umgang mit Personalakten (§§ 84a, 88 und 90 des Landesbeamtengesetzes)

In Vorbereitung der elektronischen Aktenführung wurde die Möglichkeit der Auftragsdatenverarbeitung (Beauftragung Dritter mit dem Einscannen von Akten) eröffnet. Zudem sind Anpassungen an die Datenschutzgrundverordnung vorgenommen worden. Unterlagen über Erkrankungen sind fortan fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren.

6) Änderung für Beamtenverhältnisse auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion (§ 97 des Landesbeamtengesetzes)

Die bisher in § 97 Absatz 4 Sätze 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes enthaltene Einschränkung für eine (vorzeitige) Entlassung gem. § 23 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes aus dem Beamtenverhältnis auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion bei festgestellter Nichtbewährung bereits während einer noch laufenden Probezeit ist entfallen.

7) Erweiterung der Freien Heilfürsorge und Etablierung von Vorsorgekuren (Änderung der §§ 103 und 106 des Landesbeamtengesetzes)

Die Anwärtinnen und Anwärter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes wurden in die freie Heilfürsorge einbezogen. Mit der Ermöglichung von Vorsorgekuren, die nach Maßgabe einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung gewährt werden können, wurde der besonderen und hohen Einsatzbelastung Rechnung getragen und ein weiterer Baustein zur Gesunderhaltung der Dienstkräfte im Vollzugsdienst der Polizei Berlin und im feuerwehrtechnischen Dienst der Berliner Feuerwehr etabliert.

8) Anpassungen im Beihilferecht (§§ 76 und 76a des Landesbeamtengesetzes)

a) Das Landesbeihilferecht wurde durch die Änderung in § 76 Absatz 6 des Landesbeamtengesetzes grundlegend flexibilisiert. Durch die Rechtsänderung können künftig Vorgriffs-Rundschreiben im Beihilferecht erlassen werden. Hierdurch können beihilferechtliche Anpassungen kurzfristig vorgenommen und nachträglich in der Landesbeihilfeverordnung normiert werden.

b) Auch die Beihilfefestsetzung wird durch die weiteren Änderungen in § 76 Absatz 1 und 5 des Landesbeamtengesetzes künftig effizienter: Zum einen wurde die rechtliche Möglichkeit zur elektronischen Bekanntgabe eingeführt (§ 76 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes). Zum anderen können durch die Neuregelung in § 76 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes in der Beihilfebearbeitung künftig automationsgestützte Systeme eingesetzt werden, die den manuellen Prüfaufwand reduzieren und damit die Bearbeitungszeiten erheblich verringern.

c) Durch Neufassung des § 76a des Landesbeamtengesetzes wird die Regelungsmenge zur pauschalen Beihilfe künftig in einem eigenen Paragraphen abgebildet. Dies dient auch der deutlichen Abgrenzung zur individuellen Beihilfe nach § 76 des Landesbeamtengesetzes.

9) Ermöglichung der Nutzung einer höheren Klasse im Eisenbahnverkehr bei Dienstreisen (Änderung des § 77 des Landesbeamtengesetzes)

Im Sinne der klimafreundlichen Verwaltung wird fortan die Nutzung der Bahn anstatt eines Fluges auch auf längeren Strecken durch die Gestattung der Nutzung einer höheren Klasse für Fahrten ab vier Stunden gefördert.

10) Etablierung eines Verfahrens zur Erlangung der unbeschränkten Laufbahnbefähigung nach einer Verwendungsbeförderung (Änderung des § 13 des Laufbahngesetzes)

Der Erwerb der unbeschränkten Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 für bereits verwendungsbeförderte Dienstkräfte wurde in ein eigenständiges Verfahren überführt: Bereits verwendungsbeförderte Dienstkräfte, die die Voraussetzungen erfüllen, können sich nunmehr auf dafür geöffnete Stellenausschreibungen ab Besoldungsgruppe A 14 außerhalb bzw. ab A 15 inner- und außerhalb des Verwendungsbereichs bewerben. Bei erfolgreicher Auswahl für die Stelle wird dann das neue Verfahren durchlaufen. Soweit der erforderliche Bildungsabschluss nicht vorhanden ist, kann dieser durch den Lehrgang nach § 13 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes ersetzt werden.

11) Etablierung neuer Laufbahnzweige des gehobenen Dienstes in der Justiz (Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst)

Durch die Änderungen der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst wurden vier Laufbahnzweige in der Laufbahngruppe 2 der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst eingeführt, wodurch für das Bestandspersonal der Justizvollzugsanstalten neue Aufstiegsmöglichkeiten geschaffen werden.

12) Anpassungen der Beförderungsvoraussetzungen für Ämter der Besoldungsgruppe A 16 oder höherer Ämter im Sozialdienst und Gesundheitswesen (Änderung des § 11 der Laufbahnverordnung Sozialdienst sowie § 7 der Laufbahnverordnung Gesundheit)

Entsprechend der Zielsetzung des Personalentwicklungsprogramms 2030 wurde auch für die Laufbahnzweige des Gesundheitswesens und des Sozialdienstes durch eine Aufhebung der bisher geforderten starren Mindestdienstzeiten für Beförderungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und höher – insbesondere für Stammdienstkräfte – eine Attraktivitätssteigerung umgesetzt. Statt der bisherigen starren Mindestdienstzeiten wird nunmehr das Augenmerk darauf gerichtet, ob die Dienstkraft Erfahrungen in

Personalverantwortung und damit in Führungs- und Leitungskompetenzen gesammelt hat. Dies kann alternativ auch durch eine Qualifizierung nachgewiesen werden.

13) Anpassung der Selbstbehalte bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (Änderung der Nebentätigkeitsverordnung)

Der Höchstbetrag der Selbstbehalte bei Nebentätigkeiten wurde für die untersten Besoldungsstufen so weit erhöht, dass er dem Durchschnitt der ebenfalls den Betrag staffelnden Bundesländer (Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) sowie des Bundes entspricht.

14) Befristete Nichtanrechnung von Verwendungseinkommen auf die Versorgungsbezüge

In § 53 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wurde ein neuer Absatz 11 aufgenommen, der vorsieht, dass befristet bis zum 31. Dezember 2031 Verwendungseinkommen, das aus einer Tätigkeit im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst des Landes Berlin erzielt wird, ab dem jeweils für den gesetzlich vorgesehenen Ruhestandseintritt wegen Erreichens der Altersgrenze vorgesehenen Zeitpunkt nicht mehr auf die Versorgungsbezüge angerechnet wird.

II. Aktualisierung der Anlage zum Rundschreiben SenFin IV Nr. 44/2026

Die Anlage zum Rundschreiben SenFin IV Nr. 44/2026 vom 21.10.2026 wird aufgrund einer notwendigen redaktionellen Korrektur ersetzt. In der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin wird die aktualisierte Anlage beim Rundschreiben SenFin IV Nr. 44/2026 vom 21.10.2026 abgelegt.

Im Auftrag

Cavdarci

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.